



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Defferrard Francine / de Weck Antoinette  
**Für eine Verbesserung der Spezialprävention  
bei Minderjährigen unter 15 Jahren**

2018-GC-104

### I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 25. Juni 2018 eingereichten und begründeten Motion beantragen die Motionsurheberinnen, dass den Präsidentinnen und Präsidenten des Jugendstrafgerichts mit einer Bestimmung im Justizgesetz erlaubt wird, gegen Minderjährige *[und insbesondere solche unter 15 Jahren]*, die schwere Disziplinlosigkeit zeigen, sich dem Vollzug der Sanktion oder der Bedingungen entziehen oder sich diesem dauerhaft widersetzen, Disziplinararreste von bis zu zehn Tagen zu verfügen.

Zur Stützung der Motion wird vorgebracht, dass das Jugendstrafrecht namentlich die Möglichkeit vorsieht, als Strafe eine persönliche Leistung zu Gunsten einer sozialen Einrichtung anzuordnen (Art. 23 Abs. 1 JStG). Bei Minderjährigen über 15 Jahren erlaubt das Gesetz ausserdem die Umwandlung der nicht erbrachten persönlichen Leistung in eine Busse oder eine Freiheitsstrafe (Art. 23 Abs. 6 JStG). Bei Minderjährigen unter 15 Jahren ist keine Umwandlung möglich, sodass es in Tat und Wahrheit vorkommen kann, dass die persönliche Leistung nicht vollzogen wird. Die Motion deckt demnach einen Systemmangel auf, der mit der Annahme der gewünschten Bestimmung behoben werden könnte.

### II. Antwort des Staatsrats

Das von den Motionsurheberinnen angesprochene Problem besteht tatsächlich. Die Tatsache, dass der Vollzug persönlicher Leistungen nicht durchgesetzt werden kann, ist unbefriedigend, ja frustrierend. Zudem ist die Botschaft an die Straffälligen nicht kohärent, da die Justiz sie zwar zu einer Strafe verurteilen kann, aber kaum über die Mittel verfügt, um deren Vollzug auch durchzusetzen.

Nach Auskunft des Jugendgerichts des Kantons Waadt wird die in der Motion erwähnte Bestimmung dort recht häufig angewandt und erweist sich als zufriedenstellend. Aus diesem Grund steht das Jugendgericht unseres Kantons der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sehr positiv gegenüber. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Grosse Rat am 9. November 2018 eine ähnliche Bestimmung in die kantonale Gesetzgebung eingeführt hat, indem er eine Änderung des Gesetzes vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (ASF 2017\_099) annahm. Eingeführt wurde eine gesetzliche Grundlage, die es Direktorinnen und Direktoren von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen erlaubt, gegen Personen, die dort eine Leistung in Anspruch nehmen und gegen die Regeln oder Anweisungen des Personals verstossen oder den guten Betrieb der Institution beeinträchtigen, Disziplinarstrafen anzuordnen. Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Möglichkeit, Disziplinararreste anzuordnen, würde das System unbestritten kohärenter machen und die Autorität der Jugendrichter/innen stärken. Allerdings müssten die Richter/innen vor der Anordnung einer solchen Sanktion Folgendes berücksichtigen:

- > Das Verhalten einer/s Minderjährigen unter 15 Jahren, die/der «schwere Disziplinlosigkeit zeigt, sich dem Vollzug der Sanktion oder der Bedingungen entzieht oder sich diesem dauerhaft widersetzt», ist oft symptomatisch für eine besorgniserregende persönliche Situation, welche die kindliche Entwicklung gefährdet; Ein solches Verhalten sollte Anlass zu einer Zusammenarbeit von Strafbehörden und Kinderschutzbehörden sein, damit geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden. Deshalb sollten Disziplinararreste die *Ultima Ratio* darstellen.
- > Im Gegensatz zum Kanton Waadt verfügt unser Kanton über keine geeignete Einrichtung, welche die betroffenen Jugendlichen aufnehmen und betreuen könnte. Zwar gibt es die Struktur «Time Out» der Freiburger Stiftung für die Jugend, aber diese ist hauptsächlich für Jugendliche unter Beobachtung im Sinne von Artikel 9 JStG gedacht, und nicht für den Vollzug anderer Sanktionstypen. Überdies sind die Plätze begrenzt, weshalb es bei gewissen Aufnahmen zu Wartezeiten kommen kann. Wenn die/der verurteilte Jugendliche nach einer Missetat mehrere Wochen oder sogar Monate auf den Vollzug des Disziplinararrests warten müsste, so würde dies die erhoffte erzieherische Wirkung beeinträchtigen.
- > Die Konkordats-Strafanstalt «Les Léchaies» in Palézieux, die für den vorzeitigen und ordentlichen Strafvollzug an Minderjährigen bestimmt ist, könnte auch Minderjährige unter Disziplinararrest aufnehmen, sofern freie Plätze verfügbar sind. Ein Aufenthalt in «Les Léchaies» ist jedoch sehr kostspielig, da die Kosten zulasten des Kantons zwischen 450 und 900 Franken pro Tag betragen. In diesen Tarifen ist der Zusatzaufwand aufgrund der «13. Rechnung», die den Kantonen bei Unterbelegung der Anstalt zugestellt wird, nicht inbegriffen.

Abschliessend schliesst sich der Staatsrat der Meinung der Motionsurheberinnen an, obwohl sich die neue Bestimmung wahrscheinlich nur schwer umsetzen lässt. Er empfiehlt Ihnen die Motion zur Annahme und wird dem Grossen Rat einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen.

19. März 2019